

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau
Anke Erdmann
Landeshaus
24105 Kiel

14. Juli 2015

**IT-Verfahren für das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
hier: Verfahrenswechsel**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum 1. August 2016 werden die wesentlichen Änderungen des 25. BAföG-
Änderungsgesetzes in Kraft treten. Das derzeit in Schleswig-Holstein genutzte BAföG-IT-
Verfahren kann aufgrund seines Alters (es beruht noch auf den Programmiersprachen der
70er Jahre) nicht mehr angepasst werden.

Schleswig-Holstein ist Mitglied eines Verbundes aus 11 Ländern, der gemeinsam das Sys-
tem BAföG 21 einführen will. Entwickelt wurde dieses (und wird immer noch) aus drei
Komponenten (Dialog 21, BAföG 21 und Kasse 21) bestehende System von den Daten-
zentralen Baden-Württemberg und Sachsen. Grundlage sind folgende Verträge:

- a. Vertrag über die Pflege und Weiterentwicklung des Hauptverfahrens BAföG 21 ein-
schließlich der Gesamtintegration von BAföG 21, Dialog 21 und Kasse 21 (EVB-IT
Dienstvertrag D2/2009-12)
- b. Vertrag über Pflege und Weiterentwicklung der Be-, Rück- und Abrechnung (EVB-IT
Dienstvertrag D2/2009-14)
- c. Pflege und Weiterentwicklung Kassenverfahren Kasse 21 (EVB-IT Dienstvertrag
D2/2011-08)

Diese Verträge haben eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende.

Ein weiterer Vertrag in diesem Kontext besteht mit dem Freistaat Sachsen (Pflegeverein-
barung für Dialog 21). Dieser Vertrag ist aber nur auf fünf Jahre geschlossen und läuft
zum 31.12.2015 aus.

Sieben Verbundländer betreiben das System bereits (u.a. Bremen und Mecklenburg-
Vorpommern als Nordländer). Niedersachsen hat die Einführung verschoben auf Dezem-
ber 2015. Schleswig-Holstein hatte eigentlich – nach einjähriger Verschiebung – zum

Zahlmonat April 2014 (Dateneingabe jeweils zwei Monate früher) einführen wollen, dies ist aber am Widerstand der kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung (ÄfA) gescheitert.

Als Gründe dafür wurden datenschutzrechtliche Probleme angeführt. Darüber hinaus hatte das System aber – und hat immer noch – mit erheblichen technischen Problemen zu kämpfen. Aufgrund vor allem dieser Probleme ist die Akzeptanz der ÄfA und deren Bereitschaft, das System einzuführen, sehr gering. Daher haben sowohl die ÄfA als auch das Studentenwerk Schleswig-Holstein angeregt, ein alternatives Verfahren eines privaten Anbieters („Datagroup“) einzuführen, das bereits in den Ländern HH, HE und BB erfolgreich eingesetzt wird.

Die Anpassung des derzeit in Schleswig-Holstein verwendeten Systems an die wesentlichen materiellen Änderungen des 25. BAföG-Änderungsgesetzes, die zum 1. August 2016 in Kraft treten werden, ist aufgrund des Alters dieses Systems, das noch auf den Programmiersprachen der 70er Jahre beruht, nicht möglich

Die Länder BY, BE, NW, betreiben eigene Systeme.

Um rechtzeitig zu einer für Schleswig-Holstein praktikablen Lösung zu kommen, beabsichtigt das MSGWG, eine Kooperationsvereinbarung mit Hamburg zu schließen. Hamburg betreibt die zu BAföG 21 alternative Softwarelösung von Datagroup. Hierfür hat Hamburg eine Lizenz erworben; die Zahl der anzuschließenden Nutzer (Arbeitsplätze beim Studentenwerk und in den kommunalen Ausbildungsförderungsämtern) ist nicht limitiert. Von Hamburger Seite wurde erklärt, vor diesem Hintergrund sei es grundsätzlich möglich, auch die Nutzer in Schleswig-Holstein mit zu versorgen. Der Vertragspartner Hamburgs ist auch zu einer solchen Lösung bereit.

In der **Kooperationsvereinbarung** zwischen SH und HH soll folgendes geregelt werden:

- 1) Der bestehende Vertrag zwischen Datagroup und der Hamburger Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) über das BAföG Vollverfahren wird um (aktuell) ca. 75 Nutzer (Studentenwerk und Kommunen Schleswig-Holstein) erweitert, ohne dass Hamburg und Schleswig-Holstein daraus Kosten entstehen.
- 2) Der bestehende Wartungsvertrag des BAföG Vollverfahrens wird um die Wartung des Verfahrens in Schleswig-Holstein erweitert. Die Kosten, die dafür entstehen, werden gesondert ausgewiesen und von der BWF dem MSGWG in Rechnung gestellt. An den Regelungen des bisherigen Wartungsvertrages zwischen der BWF und Datagroup ändert sich nichts. Außerdem wird der Wartungsvertrag um das Kassenverfahren erweitert, welches Hamburg zwar im Rahmen des Gesamtpakets erworben hat, aber nicht nutzt.
- 3) Außerhalb dieser vertraglichen Regelung entstehen Schleswig-Holstein einmalige Kosten der Einführung (Projektkosten z.B. für Datenübernahme, Schulungen), die gesondert mit Datagroup zu vereinbaren sind. Hierzu werden derzeit Gespräche mit Datagroup aufgenommen bzw. geführt.
- 4) Die vertraglichen Regelungen zwischen den Ministerien Schleswig-Holstein und Hamburg mit Datagroup werden weiterhin getrennt vereinbart.

- 5) Die Datenbanken der Länder sind bei Dataport strikt getrennt, so dass eine Mischung der Daten ausgeschlossen ist. Diese Trennung ist schon aus datenschutzrechtlichen Gründen unabdingbar aber auch wegen der jeweils länderbezogenen Statistik notwendig.
- 6) Gemeinsame Einführung eines zusätzlichen Moduls eines Info-Portals, den Datagroup20 zur Erleichterung von Ministerien und vor allem den Ämtern für Ausbildungsförderung entwickelt hat (z.B. für Erlasse des Bundes und Regelungen des Landes, Urteile, Informationen für die Auslandsförderung, Statistiken) und Teilung der Kosten. Ein solches Infoportal erleichtert auf lange Sicht vor allem den Kommunen die Arbeit und ist deshalb ausgesprochen sinnvoll.
- 7) Zeitschiene:
 - a. Ziel der Einführung des neuen Verfahrens in SH: 1.4.2016.
 - b. Schulung ab Mitte Dezember 15. Datagroup stellt dafür eine Testumgebung zur Verfügung.
 - c. Datenübergabe: 1.10.2015

Die Verträge über den Länderverbund BAföG 21 haben eine 12-monatige Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende. Sie können also erst zum 31.12.2015 mit Wirkung vom 31.12.2016 gekündigt werden. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Kabinettsvorlage vorgelegt. Eine Kündigung ein Jahr früher (zum 31.12.2014 mit Wirkung zum 31.12.2015) wäre zwar möglich gewesen. Sollten aber im Verfahren des Umstiegs noch unlösbare Probleme auftauchen, hätte das Land in diesem Falle gar kein Verfahren, weil es dann auch nicht mehr auf BAföG 21 zurückgreifen könnte.

Der private Anbieter erstellt ein Angebot für die *Wartungskosten* an Hamburg und für die *einmaligen* Kosten eines, welches an Schleswig-Holstein gehen wird. Beide Angebote liegen noch nicht vor. Aufgrund einer - inzwischen allerdings nicht mehr ganz aktuellen - Wirtschaftlichkeitsberechnung (nach der Kapitalwertmethode) des MSB vom September letzten Jahres, basierend auf den Daten zu BAföG 21 einerseits und den aus anderen Ländern bekannten Kosten des Alternativverfahrens andererseits, ist aber davon auszugehen, dass die Kosten insgesamt gegenüber der Einführung von BAföG 21 sinken werden (Barwert ab 2017 deutlich im „Plus“, Saldo bereits ab 2016).

Dataport ist mit der Erstellung eines Projektplans beauftragt, der

- die notwendigen Umsetzungsschritte definiert,
- die Kosten sowohl des laufenden Betriebs als auch der Projekteinführung prognostiziert und
- die Verantwortlichkeiten festlegt (wer macht was bis wann pp).

Auf dieser Basis wird das MSGWG die vorliegende Wirtschaftlichkeitsberechnung aktualisieren.

Dieses Vorgehen ist mit dem CIO der Staatskanzlei abgestimmt, der auch die Finanzierung des Projektplans durch Dataport sicherstellt. Eine endgültige Stellungnahme zur Finanzierung des Projekts kann erst nach Vorliegen der überarbeiteten Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der Kabinettsvorlage zur Kündigung der Verbundverträge abgegeben werden.

Des Weiteren klärt Dataport bereits jetzt mit Datagroup die wesentlichen technischen und Verfahrensfragen.

Parallel dazu müssen

- die ggf. vom MSGWG mit Dataport zu ändernden bzw. neu zu schließenden Verträge erarbeitet,
- ULD, Kommunen und Studentenwerk Schleswig-Holstein informiert und eingebunden sowie
- der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung mit Hamburg erarbeitet

werden.

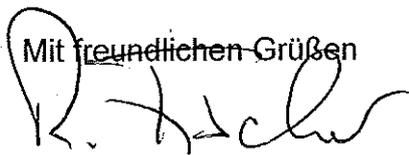
Dieses parallele Vorgehen ist angesichts des oben geschilderten Zeitplans zwingend notwendig.

Eine Zustimmung des Landtages zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit Hamburg nach Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist nicht erforderlich. Das wäre nur der Fall, wenn es sich (bei Verwaltungsabkommen oder der Zusammenarbeit mit anderen Ländern) um einen Gegenstand „von grundsätzlicher Bedeutung“ handelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 PIG). Sofern Verwaltungsabkommen von „erheblicher landespolitischer Bedeutung“ sind oder „im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million Euro führen würden“, ist der Landtag mind. vier Wochen vor Unterzeichnung zu unterrichten (§5 iVm § 3 PIG).

Beide Varianten sind nicht einschlägig, da es sich weder um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt noch um eine Haushaltsbelastung von einer Mio. € zu befürchten ist. Allerdings ist aufgrund Ziffer 3.1 des Haushaltsführungserlasses 2015 der Finanzausschuss des Landtages zu informieren. Diese Information wird wegen der hierfür notwendigen Überarbeitung der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Zusammenhang mit der Kabinettsvorlage zur Kündigung der Verbundverträge vorgenommen.

Darüberhinaus lege ich Wert darauf, den Bildungsausschuss von diesem Vorhaben zu informieren, weil es ein Beleg für die gute Zusammenarbeit mit Hamburg ist.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Fischer
Staatssekretär